



GEMEINDE BUCHEGG

FLURREGLEMENT

Das Flurreglement stützt sich auf folgende Gesetze/Verordnungen:

- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004
- Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978
- Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Organe und Zuständigkeiten	3
III. Weganlagen und Vermarkungen	3
IV. Entwässerungen	5
V. Bäume und Hecken	5
VI. Bestimmungen über die Haftpflicht	6
VII. Erstellung von neuen Fluranlagen	6
VIII. Vollstreckung und Bestrafung	7
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	§1	Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Gemeinde gehörenden <u>Fluranlagen</u> , d.h.: a) der Wege und Brücken (= Flurwegnetz) b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet c) der Hecken und Biotope unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.
<u>Allgemeine Pflichten</u>		
a) Benützung	§2	Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die <u>Bewirtschafter</u> die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
b) Orientierung	§3	Die <u>Grundeigentümer</u> sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.
c) Ersatzvornahme	§4	Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Gemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat	§5	Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
Verkehrskommission Werkkommission Umwelt-, Landwirt- schafts- und Forst- kommission	§6	<p>¹Der Gemeinderat hat die Kompetenzen folgendermassen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurwegnetz inkl. der Ablaufschächte werden von der Verkehrskommission betreut - Entwässerungsanlagen (Drainagen etc.) werden von der Werkkommission betreut - Hecken und Biotope werden von der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission betreut. <p>²Die jeweils zuständige Kommission erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz und unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben. Alle übrigen Geschäfte leitet die jeweils zuständige Kommission mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.</p> <p>³Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Entschädigungen sind in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.</p>
Gemeindewegmeister	§7	Der Gemeindewegmeister kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der jeweiligen Kommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
Gemeindeverwaltung	§8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
Zutrittsrecht	§9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist vor der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
Kontrolle durch den Kanton	§10	Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

Unterhalt und Neuanlagen	§11	<p>¹Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.</p> <p>Ausserordentlicher Unterhalt wegen übermässiger Abnutzung und/oder Beschädigung, welcher nachweislich einem Bewirtschafter zugeordnet werden kann, wird basierend auf den §§ 4, 14 – 20 sowie 29 dem Bewirtschafter in Rechnung gestellt.</p> <p>²Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Berechtigte Interessen der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter werden angemessen und soweit möglich berücksichtigt.</p>
---------------------------------	-----	---

Kontrolle der Wege	§12	Der Gemeindegewegmeister hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets freizuhalten und periodisch zu reinigen.
Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen	§13	Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

Schutz und Sauberhaltung	§14	<p>¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu pflügen.</p> <p>²Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden.</p>
Schutz der Wegbankette	§15	<p>¹Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung dürfen sie weder umgepflügt noch sonstwie beschädigt werden (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung). Ausnahme: Dem Bewirtschafter liegt eine kantonale Sonderbewilligung vor.</p> <p>²Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.</p>
Grenzzeichen	§16	Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
Äste	§17	<p>¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden.</p> <p>²Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.</p>
Zäune	§18	Ausserhalb der Bauzone dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Wegvermarkung erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).
Gesteigerter Gemeingebrauch	§19	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien usw. kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
Wasserabfluss	§20	Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Gemeinde

Kontrolle	§21	Der Gemeindegewegmeister hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft periodisch zu kontrollieren.
Unterhalt	§22	¹ Reinigung und Unterhalt der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden in Stand gestellt, beschädigte ersetzt. ² Unterhaltskosten wegen Beschädigungen, welche nachweislich einem Verursacher zugeordnet werden können, werden gänzlich dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Neue Anlagen	§23	¹ Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben. ² Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken dem Gemeindegewegmeister zur Abnahme zu melden sowie einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

Meldepflicht	§24	Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindegewegmeister und dem Grundeigentümer zu melden.
Schächte	§25	Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Die Schächte dürfen bei der Bearbeitung der Flächen nicht verschmutzt werden. Die Reinigung wegen nachweislich übermässiger Verschmutzung wird dem Bewirtschafter in Rechnung gestellt.
Bäume	§26	Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

Neupflanzung	§27	¹ Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
Schutz		² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

Haftung der Gemeinde	§28	<p>¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.</p> <p>²Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.</p>
Haftung des Verursachers	§29	<p>¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.</p> <p>²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.</p>

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

Neuanlagen

a) Begriff	§30	<p>¹Unter <u>Leitungsbau</u> fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.</p> <p>²Unter <u>Wegebau</u> fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.</p>
b) Verfahren	§31	<p>¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.</p> <p>²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.</p>

Erhebung von Beiträgen

a) für Anlagen innerhalb der Bauzone	§32	Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden von den Grundeigentümern Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach §§ 33 - 35.										
b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone	§33	<p>Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge von den Grundeigentümern:</p> <table> <tr> <td>a) Flurwege</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Bewirtschaftungswege</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>- Hauptwege</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte</td> <td>35 %</td> </tr> <tr> <td>c) Saugerleitungen</td> <td>100 %</td> </tr> </table>	a) Flurwege		- Bewirtschaftungswege	50 %	- Hauptwege	40 %	b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte	35 %	c) Saugerleitungen	100 %
a) Flurwege												
- Bewirtschaftungswege	50 %											
- Hauptwege	40 %											
b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte	35 %											
c) Saugerleitungen	100 %											
c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren	§34	<p>¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.</p> <p>²Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen.</p>										

Erhebung von Gebühren	§35	Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.
------------------------------	-----	--

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

Vollstreckung	§36	Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
Einstellung der Bauarbeiten	§37	Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.
Bestrafung	§38	¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. ² Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	§39	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Verkehrskommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	§40	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
Inkrafttreten	§41	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Wirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 26. Juni 2014.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 21. August 2014 genehmigt.

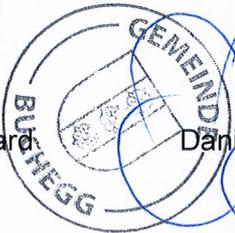
§ 6 revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg vom 10. Dezember 2015.

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf, 2. Februar 2016

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin



Verena Meyer-Burkhard

Daniela Seiler

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 31. März 2016 genehmigt.

